Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) der Gemeinde Buxheim

vom 29.04.2014

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Buxheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte, bestehend aus Kindergarten und Kinderkrippe, Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Die Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem angemeldeten Eintrittstermin. Bei vorübergehender Abwesenheit oder Erkrankung besteht die Gebührenpflicht weiter, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung vom Kindertagesstättenbesuch abgemeldet werden muss.

§ 4
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird für 12 Kalendermonate eines Jahres erhoben. Sie wird gestaffelt nach Buchungszeiten und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen. Sie beträgt monatlich

a) für Kinder unter 3 Jahren

bei einer durchschnittlichen Buchungszeit pro Tag	für das erste Kind €	für das zweite Kind €	für das dritte Kind €
bis 3 Stunden	85,00	65,00	42,50
über 3 bis 4 Stunden	95,00	75,00	47,50
über 4 bis 5 Stunden	105,00	85,00	52,50
über 5 bis 6 Stunden	115,00	95,00	57,50
über 6 bis 7 Stunden	125,00	105,00	62,50
über 7 bis 8 Stunden	135,00	115,00	67,50
über 8 bis 9 Stunden	145,00	125,00	72,50

Erfolgt die Aufnahme eines unter 3 Jahre alten Kindes aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte nicht zu Beginn eines Monats, wird bei Eintritt des Kindes bis zum 15. eines Monats die volle Monatsgebühr erhoben; bei Eintritt nach dem 15. eines Monats werden die Gebühren erst ab dem Folgemonat berechnet.

b) für alle anderen Kinder

bei einer durchschnittlichen Buchungszeit pro Tag	für das erste Kind €	für das zweite Kind €	für das dritte Kind €
bis 4 Stunden	60,00	40,00	30,00
über 4 bis 5 Stunden	67,50	47,50	33,75
über 5 bis 6 Stunden	75,00	55,00	37,50
über 6 bis 7 Stunden	85,00	65,00	42,50
über 7 bis 8 Stunden	95,00	75,00	47,50
über 8 bis 9 Stunden	105,00	85,00	52,50

(2) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie grundsätzlich gebührenfrei. Das gilt nicht für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern.

(3) Für Kinder, die eine Betreuung über die Mittagszeit in Anspruch nehmen, ist neben der Gebühr lt. Abs. 1 ein Unkostenbeitrag von 3,00 € für jedes erhaltene Mittagessen zu entrichten.

(4) Kinder, die eine andere Einrichtung besuchen (z.B. SVE oder ähnliches) sind berechtigt, nachmittags die Kindertagesstätte in Buxheim zu besuchen. Für die Teilnahme ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

(5) Neben den Gebühren lt. Abs. 1 - 4 wird für jedes Kind ein Materialgeld in Höhe von 3,00 € je Monat erhoben.

§ 5
Ermäßigung von Gebühren

(1) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid oder dgl.) beizulegen.

(2) Für Kinder im letzten Besuchsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4, Abs. 1 und 5 angerechnet. Die Abrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 3 Satz 2 erstmals mit dem angemeldeten Eintrittstermin; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kindertagesstättengebühr nach § 4 wird jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig, der Unkostenbeitrag für erhaltene Mittagessen jeweils am 15. des Folgemonats.

(3) Die Bezahlung der Gebührenschuld ist nur im Einzugsverfahren (SEPA Lastschriftmandat) zulässig. Wird ein abgebuchter Betrag durch Verschulden des Gebührenpflichtigen der Gemeinde wieder belastet, so muss der Gebührenpflichtige die Kosten ersetzen. Soweit durch die Rücklastschrift Mahngebühren, Säumniszuschläge oder Beitreibungskosten entstehen, hat dies ebenfalls der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 7
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde über alle Sachverhalte Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Kindertagesstättengebühren maßgeblich sind. Veränderungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere, soweit Gebührenermäßigungen beansprucht wurden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens vom 01.03.2012 sowie die Änderungssatzung vom 05.02.2013 außer Kraft.

Buxheim, 29.04.2014

.....
W. Birkle
Erster Bürgermeister

Gemeinde Buxheim · Bayern

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung vom 29.04.2014 zur

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte

(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

wurde vom 08.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln, hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 07.05.2014 angeheftet und am 23.05.2014 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien auch im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 18 vom 07.05.2014.

Buxheim, 23.05.2014

Gemeinde Buxheim

Werner Birkle
Erster Bürgermeister